

Protokoll über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 30.06.2021
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:12 Uhr
Ort, Raum: Bohmte Hybridsitzung in der Aula der Oberschule Bohmte,
Bahnwinkel 2, 49163 Bohmte in Verbindung mit ZOOM-
Videokonferenz

Anwesend:

Vorsitzender

Mathias Westermeyer

Ausschussmitglieder

Lars Büttner

Peter Hilbricht

Markus Helling

Bodo Lübbert

Mark Oelgeschläger

Oliver Rosemann

Arnd Sehlmeier

Dr. Joachim Solf

Von der Verwaltung

Erster Gemeinderat Lutz Birkemeyer

Verwaltungsangestellte Anne Breford

Verwaltungsangestellte Michelle Ochmann

Abwesend:

Waldemar Neumann (entschuldigt)

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls vom 4. März 2021
- 4 Verwaltungsbericht
- 5 Bebauungsplan Nr. 8 "Nördlich der Leverner Straße" - 8. Änderung;
Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/103/2021
- 6 Bebauungsplan Nr. 21 "Meyerhof-Hauweg" - 18. Änderung;
Plananerkennungs- und Verfahrensbeschluss
Vorlage: BV/106/2021

- 7 Bebauungsplan Nr. 117 "Mühlensch"; Aufstellungsbeschluss
Vorlage: BV/111/2021
- 8 25. Änderung des Flächennutzungsplans; Aufstellungsbeschluss
Vorlage: BV/116/2021
- 9 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 118 "Regiohof Stirpe";
Aufstellungsbeschluss
Vorlage: BV/117/2021
- 10 26. Änderung des Flächennutzungsplans; Aufstellungsbeschluss
Vorlage: BV/133/2021
- 11 Bebauungsplan Nr. 119 "Gut Arenshorst"; Aufstellungsbeschluss
Vorlage: BV/129/2021
- 12 27. Änderung des Flächennutzungsplans; Aufstellungsbeschluss
Vorlage: BV/149/2021 - **Erweiterung** -
- 13 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 116 "Hafen- und Indust-
riegebiet - Kombiniertes Massengut- und Containerhafen"
Vorlage: BV/099/2021
- 14 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Die Vorgaben des
"Nds. Weges" auch in der Gemeinde Bohmte umsetzen
Vorlage: BV/132/2021
- 15 Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende Mathias Westermeyer eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden und Gäste.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnung wird um den Tagesordnungspunkt 12 „27. Änderung des Flächennutzungsplans; Aufstellungsbeschluss“, der kausal mit dem darauffolgenden TOP zusammenhängt, mit der Tischvorlage BV 149/2021 erweitert. Die Vorlage liegt den Ausschussmitgliedern vor. Die Tagesordnungspunkte 12 – 14 werden entsprechend zu Tagesordnungspunkten 13 – 15.

Sodann wird die Tagesordnung mit den Tagesordnungspunkten 1 – 15 festgestellt.

zu 3 Genehmigung des Protokolls vom 4. März 2021

Das Protokoll über die Sitzung vom 04. März 2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 4 Verwaltungsbericht

1. Projekt PlanDigital – FNP im Landkreis Osnabrück

Das Land Niedersachsen hat die Digitalisierungsoffensive „PlanDigital“ ins Leben gerufen. Ziel ist es, die Flächennutzungspläne (FNP) und Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) bis 2022 vollständig von analogen in georeferenzierte digitale Formate zu überführen und möglichst weitgehend im Datenaustauschformat „XPlanGML“ aufzubereiten. Dafür wurde seitens der Gemeinde die notwendige Verwaltungsvereinbarung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems geschlossen. Neben dem Flächennutzungsplan sollen auch Bebauungspläne in Zukunft digital einsehbar und abrufbar sein. Dazu bedarf es aber weiterer technischer Voraussetzungen, an denen noch gearbeitet wird und für die die entsprechenden Haushaltsmittel bereitzustellen sind.

2. Sachstand Baugebiet „Südliches Brookfeld“, Ortschaft Herringhausen-Feldkamp

Die Erschließungsarbeiten haben in der KW 24 begonnen. Ausführende Firma der Arbeiten ist die Firma Koldewei aus Schwaförden. Die Erschließungsarbeiten sollen zum 30.09.2021 fertiggestellt sein. Von den 15 Bauplätzen sind 14 Bauplätze fest vergeben, davon sind für 10 Grundstücke bereits notarielle Beurkundungen vorgenommen worden. Für das letzte Grundstück wird von einer zeitnahen Vergabe ausgegangen.

3. Sachstand Baugebiet „In der Oelinger Heide“, Ortschaft Stirpe

Derzeit laufen die Arbeiten zur Finalisierung der Ausführungsplanung mit dem beauftragten Ingenieurbüro auf Hochtouren. Problematisch ist die Gefällesituation in dem Gebiet. Zwischen der Straße „Am Schützenplatz“ und der Bundesstraße B51 besteht lediglich ein Freigefälle von 10 cm, was insbesondere die Ableitung des Oberflächenwassers erschwert. Es wird davon ausgegangen, dass die Ausschreibung der Arbeiten kurzfristig erfolgen kann. Möglicherweise könnte mit den Erschließungsarbeiten bereits im August begonnen werden. Teile der Erschließungsarbeiten erfolgen in Eigenregie des Unterhaltungsverbandes. So könnte zum Beispiel der Bau des Regenrückhaltebeckens sowie die Anlage eines Lärmschutzwalls an der B51 zeitnah erfolgen. Im Zentrum des Baugebietes entstehen im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens Mehrfamilienhäuser mit mind. 4 bis max. 8 Wohneinheiten. Hierfür wird in den nächsten Wochen ein Interessensbekundungsverfahren gestartet. Teile der Grundstücke sollen für preisgebundene Mietwohnungen bereitgestellt werden, andere Grundstücke können nach Belieben bebaut und einer weiteren Folgenutzung zugeführt werden.

4. Sachstand Baugebiet „Am Heideweg“, Ortschaft Bohmte

Die Beurkundung des Kaufvertrages für die benötigten Flächen konnte zwischenzeitlich erfolgen. Angebote für die Bauleitplanung dieses Bereiches sind eingegangen. Eine Auftragsvergabe erfolgt in der nächsten zuständigen Gremiensitzung, so dass mit der inhaltlichen Planung des Gebietes begonnen werden kann. Bis zur Vermarktung der Bauplätze könnte es noch gut 1,5 Jahre dauern.

5. Sachstand Baugebiet „Im Gänseorte“, Ortschaft Hunteburg

Die Grundstücksverhandlungen mit einer Flächeneigentümerin gestalten sich weiter schwierig. Dem Grunde nach ist man sich einig. Problematisch an der Situation ist, dass die in Rede stehende Fläche derzeit noch Bestandteil einer Erbmasse ist und diese Fläche dem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zugeordnet ist. Hier wird also zunächst versucht die Fläche dem Privatvermögen zuzuführen ehe es zu einem Verkauf kommen kann. Die Verwaltung schlägt vor, diese Fläche im B-Plan als Ackerfläche aufzunehmen und nach entsprechender Veräußerung im Rahmen eines vereinfachten Bauleitplanverfahrens als Wohnbauland zu widmen und dann zeitverzögert zu vermarkten. Die Ausschussmitglieder stimmen dieser Vorgehensweise zu.

zu 5 Bebauungsplan Nr. 8 "Nördlich der Leverner Straße" - 8. Änderung; Abwägungs- und Satzungsbeschluss Vorlage: BV/103/2021

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. November 2020 den Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Nördlich der Leverner Straße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB zur Errichtung einer neuen Kindertagesstätte auf der Fläche der Pfarrwiese der ev.-luth. Kirchengemeinde in Bohmte gefasst.

Am 27. Januar 2021 wurde der Plananerkenntnis- und Verfahrensbeschluss gefasst. Das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB ist zwischenzeitlich durchgeführt worden. Die Entwurfsplanung wurde zusammen mit der Begründung in der Zeit vom 12.02.2021 bis einschließlich 19.03.2021 öffentlich ausgelegt. Zwei private Eingaben wurden in diesem Zeitraum vorgetragen. Beide wurden im Rahmen der Abwägung gewürdigt. Hierzu wird auf die Begründung unter Punkt 2 und auf die ebenfalls vorliegende Abwägung verwiesen.

Mit Schreiben vom 10.02.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 19.03.2021 gebeten.

Aus Sicht der Verwaltung und aufgrund eines zwischenzeitlich geführten Abstimmungsgesprächs mit einem Verfasser einer privaten Stellungnahme ergeben sich keine Gründe, die zu einer Änderung des Planentwurfs bzw. zu einem erneuten Planverfahren führen, so dass die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Nördlich der Leverner Straße“ als Satzung beschlossen werden kann.

Beschluss:

Der Ausschuss Bauen, Planen und Umwelt empfiehlt, die vorliegende Abwägung zu beschließen. Diese wird ausdrücklich Gegenstand dieses Beschlusses.

Gleichzeitig empfiehlt der Ausschuss, die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Nördlich der Leverner Straße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB als Satzung und gleichzeitig die Begründung hierzu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 6 Bebauungsplan Nr. 21 "Meyerhof-Hauweg" - 18, Änderung; Plananerkennungs- und Verfahrensbeschluss Vorlage: BV/106/2021

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2020 den Aufstellungsbeschluss für die 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Meyerhof-Hauweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der vorhandenen Senioren-Tagespflege am Standort Robert-Koch-Str. 2 zu schaffen. Weiter soll auf einem weiteren, südlich angrenzenden Grundstück ein weiteres Gebäude für Seniorenwohnungen errichtet werden.

Zwischenzeitlich wurden die Planentwürfe erarbeitet und mit dem Antragsteller abgestimmt. Die zur Sitzung vorliegende Entwurfsplanung mit Entwurfsbegründung sind aufgrund der Empfehlung des Orsrates Bohmte am 23.06.2021 noch einmal angepasst worden und werden in der Sitzung vorgestellt.

Zur Realisierung der Planungsziele werden im Geltungsbereich zwei Mischgebietszonen festgesetzt. Im Bereich Hauweg sind zwei Vollgeschosse zulässig und im östlichen Bereich zur Robert-Koch-Straße sowie im rückwärtigen Bereich werden die bisherigen Festsetzungen mit einem Vollgeschoss übernommen, um hier nachbarschaftsrechtliche Interessen zu wahren.

Um zu vermeiden, dass die Gebäude untypisch hoch aus dem Siedlungsgefüge herausragen, sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhen begrenzt. Weiter wird mit Blick auf den Klimaschutz und die innere Durchgrünung ein Pflanzgebot je Grundstück und außerdem auf den Stellplatzanlagen festgesetzt.

Auf die städtebaulichen Festsetzungen und Änderungsinhalte sowie auf weitere Ausführungen in der Entwurfsbegründung wird verwiesen.

Im Zuge der Anerkennung des Planentwurfs sieht das Baugesetzbuch die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB als nächsten Verfahrensschritt vor.

Herr Lübbert lobt an dieser Stelle die vermittelnde Arbeit der Verwaltung. Nun läge ein Vorschlag auf dem Tisch, mit dem sowohl der Anlassgeber als auch der Nachbar gut leben könnten.

Beschluss:

Der Ausschuss Bauen, Planen und Umwelt empfiehlt, den vorliegenden Planentwurf der 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Meyerhof-Hauweg“ anzuerkennen.

Die Verwaltung soll beauftragt werden, die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 7 Bebauungsplan Nr. 117 "Mühlensch"; Aufstellungsbeschluss **Vorlage: BV/111/2021**

Die P+S Planung und Schlüsselfertigbau GmbH hat mit Schreiben vom 02. Juni 2021 einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gestellt. Der Geltungsbereich umfasst rund zwei Drittel des Flurstücks 13/11 der Flur 42 der Gemarkung Bohmte und hat eine Größe von ca. 12.200 qm. In der vorliegenden Karte ist der Geltungsbereich dargestellt. Die P+S GmbH hat innerhalb dieser Fläche zwischenzeitlich ca. die Hälfte (südlicher Teil) käuflich erworben. Der nördliche Teil bleibt im Eigentum des bisherigen Besitzers.

Die umliegenden Flächen sind bereits in Bebauungsplänen dargestellt und größtenteils bebaut. Zum einen handelt es sich westlich und nördlich angrenzend um den Bebauungsplan Nr. 72 „Zwischen Brink und Mühlensch“, sowie die 1. Änderung hierzu und im östlichen Bereich um den Bebauungsplan Nr. 107 „Sonnenfeld“. Die beantragte Fläche soll künftig ebenfalls als Wohnbauland genutzt werden.

Hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 117 „Mühlensch“ erforderlich.

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet vollständig als Wohnbaufläche festgesetzt, so dass der Bebauungsplan aus diesem entwickelt werden kann. Allerdings ist eine minimale Fläche darin mit wasserrechtlichen Festsetzungen dargestellt. Der Wasserverband Wittlage hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass das Plangebiet nicht Bestandteil des Wassergewinnungsgebiets ist. Eine Änderung ist demnach nicht erforderlich.

Da die Bauleitplanung von privater Seite initiiert wurde, sind sämtliche anfallende Kosten vom Antragsteller zu tragen. Hierzu wird derzeit ein städtebaulicher Vertrag vorbereitet, in dem u.a. die Kostenerstattung und Kompensation mit dem Antragsteller geregelt werden. Die

Bereitschaft für diese vertraglichen Regelungen wurden seitens des Antragstellers bereits signalisiert.

Nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss wird die Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs in Auftrag gegeben. Das neue Baugebiet soll sich städtebaulich in die Umgebung einfügen. Die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist bereits in Arbeit.

Sobald die Unterlagen zur Entwurfsplanung vorliegen, werden sie in den zuständigen Gremien der Gemeinde Bohmte vorgestellt.

Herr Dr. Solf mahnt das weitere Ausweisen von Wohnbauflächen in der Gemeinde an und weist auf die in seinen Augen unnötige, sich fortführende Versiegelung von Flächen hin.

In der sich anschließenden Diskussion ist man sich in allen Fraktionen aber grundsätzlich darüber einig, dass die geplante Bebauung ein guter Anschluss an die vorhandene Bebauung ist.

Besonders wichtig ist allen dabei, dass hinsichtlich der Infrastruktur ein Verkehrskonzept mit Blick auf die schlechten Straßenverhältnisse und die verkehrliche Lage im Bereich der Kreuzung „Am Brink“/Im Wiehagen/Hinterfelde und in dessen weiteren jeweiligen Verläufen notwendig ist. Die Knotenpunkte sollen entzerrt werden, da mit einer weiteren Verkehrsbelastung durch neuen Wohnraum zu rechnen ist.

Herr Westermeyer regt außerdem an, im weiteren Verfahren über den Ausschluss von Schottergärten, die verpflichtende Nutzung von Oberflächenwasser mittels Zisternen bzw. die Verwendung von wasserdurchlässigem Pflaster zu diskutieren.

Beschluss:

Der Ausschuss Bauen, Planen und Umwelt empfiehlt, den Bebauungsplan Nr. 117 „Mühlensesch“ aufzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	1
Enthaltung:	0

zu 8 25. Änderung des Flächennutzungsplans; Aufstellungsbeschluss Vorlage: BV/116/2021

Die Gutsverwaltung Arenshorst beabsichtigt, das Grundstück der ehem. Gärtnerei in Stirpe käuflich zu erwerben und plant, die Fläche zukunftsweisend und innovativ zu nutzen. Hier soll ein Regiohof mit vielfältigen Angeboten und Nutzungen entstehen, die in den Gesamtkontext der Neuausrichtung von Gut Arenshorst eingepasst werden.

Die Planung beinhaltet u.a. Maßnahmen zur Energieerzeugung und –gewinnung, Weiterverarbeitung und Erzeugung von Lebensmitteln sowie verschiedene damit zusammenhängende Dienstleistungen, wie z.B. eine „grüne Tankstelle“, der Verkauf regionaler Produkte und ein Bistro/Café. Weiter sollen Tagungsräume und Büros geschaffen werden. Ergänzend soll eine Ausweisung von Wohnbauflächen erfolgen. Der Regiohof ist ein Teil des Gesamtkonzepts zur geplanten Gesamtneuausrichtung des Guts Arenshorst. Für weitere inhaltliche Ausführungen darf an dieser Stelle auf die Beschlussvorlage 117/2021 verwiesen werden. Die Aufwertung des Areals, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die moderne Nutzung sind grund-

legend für eine qualitative Entwicklung im Zusammenhang mit dem Neubaugebiet „In der Oelinger Heide“ und der Neuausrichtung vom Gut Arenshorst.

Für die Verwirklichung ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 118 „Regiohof Stirpe“ erforderlich. Der Flächennutzungsplan hat für den geplanten Bereich „Flächen für die Landwirtschaft“ vorgesehen. Da Bebauungspläne grundsätzlich aus diesem entwickelt werden müssen und die Realisierung des Regiohofes so nicht zulässig ist, ist darüber hinaus die 25. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Beide Verfahren sollen im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Beschluss:

Der Ausschuss Bauen, Planen und Umwelt empfiehlt, die 25. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 9 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 118 "Regiohof Stirpe"; Aufstellungsbeschluss Vorlage: BV/117/2021

Die Firma Zweite Günther Claas Verwaltungsgesellschaft mbH plant, das Gut Arenshorst zu einem Standort mit den Schwerpunkten Lehre, Forschung und Entwicklung in den Bereichen Landwirtschaft, Ernährung und Energie auszubauen. Das Thema Künstliche Intelligenz spielt bei diesen Überlegungen ebenfalls eine zentrale Rolle. Auch mit Blick auf die Entwicklung eines Kalten Nahwärmenetzes für das neue Baugebiet „In der Oelinger Heide“ in der Ortschaft Stirpe und die sich anbietende direkte Nähe hierzu hat die Gutsverwaltung Interesse am Erwerb der Fläche der ehemaligen Gärtnerei Höing als Teil der Gesamtausrichtung im Zusammenhang mit der geplanten Neuausrichtung vom Gut Arenshorst geäußert. Die entsprechenden Verkaufsüberlegungen befinden sich nach entsprechender politischer Beschlussfassung in der finalen Phase.

Angedacht ist, auf dem Gebiet direkt an der B51 eine zukunftsweisende und innovative Nachnutzung zu realisieren. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat dem Verkauf der derzeit im Eigentum der KSG befindlichen Flächen in den letzten Sitzungen beraten und grundsätzlich zugestimmt.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück 11/25 der Flur 2 der Gemarkung Stirpe-Oelingen und ist rd. 36.000 qm groß. Dieser ist auf der vorliegenden Karte dargestellt.

Die Gutsverwaltung hat auf der ebenfalls vorliegenden Vorhabenskizze die beabsichtigte Besetzung der Themenfelder wie folgt benannt:

- Energieerzeugung aus verschiedenen Energiegewinnungsmodellen (Photovoltaik, Erdwärme, Abwärme)
- Weiterverarbeitung und Erzeugung von Lebensmitteln (Molkerei, Gewächshaus, Anbau von Sonderkulturen zwischen den Modulen)

- Dienstleistungszentrum
(„grüne Tankstelle“, Verkaufsmarkt für regionale Produkte, Café/Bistro, Freizeitgestaltungsmöglichkeit)
- Schaffung von Wohnraum
(bis zu 12 Bauplätze).

Da es sich bei diesem Vorhaben um ein bereits präzise umrissenes Projekt von einem Vorhabenträger handelt, wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB seitens der Verwaltung empfohlen. Im Grundsatz gelten die gleichen Vorschriften wie für den „normalen“ Bebauungsplan.

Der Vorhabenträger muss in der Lage und dazu bereit sein, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und darüber hinaus die Planungs- und Erschließungskosten zu tragen. Hierzu verpflichtet er sich in einen Durchführungsvertrag gegenüber der Gemeinde. Dieser wird seitens der Verwaltung vorbereitet und muss spätestens vor Satzungsbeschluss unterzeichnet sein. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird zwischen Vorhabenträger und Gemeinde auf Grundlage des Baugesetzbuches abgestimmt.

Herr Sehlmeier begrüßt die innovative Entwicklung auf dem Gebiet der ehemaligen Gärtnerei an der B 51 für die Ortschaft Herringhausen-Stirpe-Oelingen ausdrücklich. Nennenswert sei hier besonders der Standpunkt für die Versorgung des neuen Baugebiets in Stirpe durch das Kalte Nahwärmenetz.

Herr Dr. Solf schließt sich an und begrüßt diese zukunftsfähige Entwicklung. Zu prüfen sei, ob die geplanten PV-Module auf einer Freifläche an dieser Stelle möglich sind.

Beschluss:

Der Ausschuss Bauen, Planen und Umwelt empfiehlt zu beschließen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 118 „Regiohof Stirpe“ aufzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 10 26. Änderung des Flächennutzungsplans; Aufstellungsbeschluss Vorlage: BV/133/2021

Das Gut Arenshorst soll einer Neuausrichtung zugeführt werden. Inhaltlich kann hier auf die BV 129/2021 verweisen werden.

In der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ festgesetzt worden. Aufgrund der Neuausrichtung von Gut Arenshorst ist für diese Gebietskulisse nun die 26. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Der Geltungsbereich ist identisch mit der 1. Änderung und umfasst eine Größe von ca. 140 ha.

Die Kosten für das Verfahren trägt auch hier die Gutsverwaltung. Beide Verfahren (Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Änderung/Neuaufstellung des Bebauungsplanes) sollen parallel durchgeführt werden.

Beschluss:

Der Ausschuss Bauen, Planen und Umwelt empfiehlt, die 26. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 11 Bebauungsplan Nr. 119 "Gut Arenshorst"; Aufstellungsbeschluss
Vorlage: BV/129/2021

Das Gut Arenshorst im Ortsteil Herringhausen soll zu einem Standort mit den Schwerpunkten Forschung und Entwicklung in den Bereichen Landwirtschaft, Ernährung und Energie ausgebaut werden. Eine zentrale Rolle wird hierbei der Aspekt Künstliche Intelligenz in der Landwirtschaft spielen. Hierfür konnte das Deutsche Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz für eine Zusammenarbeit gewonnen werden. Eine Unterbringung im Forsthaus ist für das 3. Quartal 2021 geplant.

Die Bereiche des Sondergebiets „Golfplatz“ sollen großflächig als PV-Freiflächenanlage (ca. 35 ha), als KI-Versuchsfläche und zur Aufforstung dienen bzw. in Biotopflächen umgewandelt werden.

Auf dem Gutshof selbst sollen die vorhandenen Betriebsgebäude für Lehre, Forschung und als Campus in Kooperation mit der Hochschule Osnabrück genutzt werden. Im angedachten Gewächshaus könnten entsprechende Kulturen entwickelt werden. Das denkmalgeschützte Herrenhaus wird als Wohnhaus bestehen bleiben.

Der Betrieb einer Gärresteanlage und die vorhandene Biogasanlage sind in der Neuausrichtung berücksichtigt. Durch die geplante Einhausung der Biogasanlage entstehen weniger Emissionen.

Die vorliegenden Vorhabenskizzen zeigen einen Teil der Neuausrichtung auf dem Gutshof und die Nachnutzung des Golfplatzes als Forschungszentrum sowie die großflächige PV-Anlage. Die übrigen Bereiche sollen wie beschrieben für Aufforstung bzw. als Biotopflächen genutzt werden.

Der aktuell geltende Bebauungsplan Nr. 67 „Golfplatz Arenshorst“ beinhaltet zum größten Teil ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“, der Gutshof selbst stellt einen sog. Außenbereich im Innenbereich dar, in dem die Vorhaben bauleitplanerisch so nicht zulässig sind. Um hier Planungssicherheit zu schaffen, soll der gesamte Geltungsbereich neu überplant werden. Hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Geltungsbereich umfasst ca. 94,2 ha und ist aus der vorliegenden Karte ersichtlich. Die Kosten für die Bauleitplanung werden komplett von der Gutsverwaltung übernommen. Hierüber wird

zu gegebener Zeit, wie in von Privatpersonen initiierten Verfahren üblich, ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Die angestrebte Bauleitplanung ist jedoch derzeit aufgrund der Festsetzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück (RROP) nicht möglich. Hier ist das Areal als „Regional bedeutsame Sportanlage“ dargestellt. Diese Flächen könnte man mit einem Zielabweichungsverfahren von der jetzigen Darstellung befreien, jedoch befindet sich das RROP derzeit im Neuaufstellungsverfahren. In Gesprächen mit Vertretern des Landkreises ist dieses aufwendige und andauernde Verfahren als Option nicht für sinnvoll bewertet worden. Das Inkrafttreten für das neue Regionale Raumordnungsprogramm ist für das Jahr 2023 geplant.

Um die Fläche des ehemaligen Golfplatzes bereits jetzt in das Verfahren des RROP für eine Umwandlung mit einzubringen, soll der politische Wille hierzu mit dem Aufstellungsbeschluss zum Ausdruck gebracht werden. Für die Neuausrichtung wird ein Zeitraum von ca. 10 Jahren angestrebt, die Bauleitplanung soll nach Inkrafttreten des neu aufgestellten Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück in die Wege geleitet werden.

Herr Lübbert regt an, dass möglichst viel vom Bestand des Guts erhalten bleiben sollte und ein „Zupflastern“ vermieden werden sollte.

Herr Dr. Solf sieht die Veränderung ebenfalls positiv, begrüßt eine zukunftsfähige Entwicklung und hält die geplante Aufforstung und die Blühstreifen für einen guten Kompromiss. Die Umsetzbarkeit einzelner Vorhaben, wie z.B. die großflächige Photovoltaikanlage, müsse im weiteren Bauleitplanverfahren geprüft werden.

Herr Sehmeyer begrüßt die angestrebte großflächige Veränderung, lobt innovative Techniken und betont besonders den Ausgleich mit Kompensationsflächen im Geltungsbereich.

Beschluss:

Der Ausschuss Bauen, Planen und Umwelt empfiehlt zu beschließen, den Bebauungsplan Nr. 119 „Gut Arenshorst“ aufzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 12 27. Änderung des Flächennutzungsplans; Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Bohmte beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 116 „Hafen- und Industriegebiet – Kombiniertes Massengut- und Containerhafen“ neu aufzustellen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Containerhafen an dieser Stelle zu schaffen, ist die 27. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erforderlich. Der Geltungsbereich ist identisch mit dem Bebauungsplan Nr. 116. Er ist in der vorliegenden Karte dargestellt.

Der Containerhafen ist schon einmal mit der 13. Änderung des FNP an anderer Stelle als Sondergebiet im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“ festgesetzt worden. Der Bebauungsplan ist bekanntlich vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg im Jahr 2019 für unwirksam erklärt worden, so dass hier planungsrechtlich keine Möglichkeit für einen Containerhafen mehr besteht.

Mit der 21. Änderung des FNP im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Futtermittel- und Schüttguthafen“ ist, wie in der 13. Änderung auch, ein Sondergebiet „Futtermittel- und Schüttguthafen“ an geplanter Stelle festgesetzt worden.

Im Geltungsbereich der 27. Änderung des FNP soll zukünftig neben Futtermittel- und Schüttgütern zusätzlich auch der Umschlag von Containern ermöglicht werden. Das Verfahren soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 „Hafen- und Industriegebiet – Kombi- nierter Massengut- und Containerhafen“ erfolgen. Die Kosten sind auch hier von der Hafen Wittlager Land (HWL) zu tragen.

Beschluss:

Der Ausschuss Bauen, Planen und Umwelt empfiehlt, die 27. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	2

zu 13 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 116 "Hafen- und Industriegebiet - Kombierter Massengut- und Containerhafen" Vorlage: BV/099/2021

Für das Gebiet des Hafenbetriebs in der Ortschaft Herringhausen–Stirpe–Oelingen der Gemeinde Bohmte ist die bestehende Bauleitplanung anzupassen. Die derzeitige Situation stellt sich wie folgt dar:

Der Bebauungsplan Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“ wurde im gerichtlichen Überprüfungsverfahren durch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Datum vom 18.07.2019 für unwirksam erklärt. Die Gründe für die Unwirksamkeit lagen ausschließlich im bauplanungsrechtlichen Bereich und könnten somit unkompliziert geheilt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Futtermittel- und Schüttguthafen“ befindet sich derzeit ebenfalls im Normenkontrollverfahren, welches beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg anhängig ist. Das Verfahren dauert zurzeit an. Die Verhandlung und Verkündung des Beschlusses ist für den 8. September 2021 terminiert.

Entsprechend der jüngsten politischen Entscheidungen im Rat der Gemeinde Bohmte soll die Bauleitplanung zum Containerhafenbetrieb auf dem Gebiet des ehemaligen Bebauungsplans Nr. 99 derzeit nicht weiterverfolgt werden. Vielmehr sollen die bauleitplanerischen Festsetzungen dahingehend verändert werden, dass auf dem Gebiet des Bestandshafens bzw. im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 109 auch ein Containerumschlag ermöglicht wird. Der Geltungsbereich ist in der vorliegenden Karte dargestellt.

In Abhängigkeit der Inanspruchnahme der dann bestehenden Möglichkeit eines Containerumschlages kann die Bauleitplanung für das Gebiet des ursprünglichen Containerhafens zu einem späteren, derzeit allerdings noch unbestimmten Zeitpunkt wieder aufleben.

In Anbetracht des Umstandes, dass sich der Bebauungsplan Nr. 109 derzeit im Normenkontrollverfahren befindet und nicht mit Sicherheit abgeschätzt werden kann, ob der Satzungsbeschluss weiterhin seine Rechtsgültigkeit behält, liegt die Überlegung nahe, angesichts geänderter politischer Entscheidungen zum Hafenbetrieb im Wittlager Land, einen neuen Bebauungsplan aufzustellen.

Antragssteller für diese Neuaufstellung eines Bebauungsplanes ist die Hafen Wittlager Land GmbH. Diese hat den Wunsch bereits signalisiert und sichert in einem Schreiben an die Gemeinde Bohmte die Kostenübernahme für das nun anzustoßende Verfahren zu. Zum gegebenen Zeitpunkt wäre noch der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Kostenregelung vorzunehmen.

Herr Dr. Solf empfindet die nun getroffene Verfahrenswahl zwar nachvollziehbar, zweifelt aber dennoch am gesamten Verfahren, gerade mit Blick auf das vor dem OVG Lüneburg anhängige Normenkontrollverfahren zum Bebauungsplan Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Futtermittel- und Schüttguthafen“.

Herr Bütter hinterfragt die Überschneidung mit dem anhängigen Normenkontrollverfahren.

EGR Birkemeyer weist auf die Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg Anfang September 2021 hin, dessen Ausgang derzeit weiter unklar ist. Im Zuge eines neuen Bauleitplanverfahrens würden alle Umstände noch einmal genau gewürdigt und abgewogen.

Herr Sehlmeier macht darauf aufmerksam, dass nach intensiven Beratungen der politische Wille für den Hafen nunmehr mehrheitlich klar formuliert wurde und ein sehr guter Kompromiss getroffen worden ist. Die Entwicklung des neuen Bebauungsplanes soll schnellstmöglich unter Berücksichtigung aller Belange vorangetrieben werden.

Beschluss:

Der Ausschuss Bauen, Planen und Umwelt empfiehlt zu beschließen, den Bebauungsplan Nr. 116 „Hafen- und Industriegebiet - Kombiniertes Massengut- und Containerhafen“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch aufzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	2

zu 14 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Die Vorgaben des "Nds. Weges" auch in der Gemeinde Bohmte umsetzen **Vorlage: BV/132/2021**

Mit Schreiben vom 5. März 2021 hat die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN den Antrag gestellt, dass der Rat der Gemeinde Bohmte beschließen möge die Vorgaben des „Niedersächsischen Weges“ auch in der Gemeinde Bohmte umzusetzen. Aufgrund der Komplexität des Themas und der Kürze der Zeit für eine umfassende Bearbeitung war eine verwaltungsseitige Vorbereitung bis Ratssitzung am 25.03.2021 nicht mehr möglich. Eine Beteiligung des zuständigen Fachausschusses konnte ebenfalls nicht gewährleistet werden. Daher entschied der Rat in seiner Sitzung am 25.03.2021, dass die Verwaltung den Antrag vorbereiten und zur nächsten Fachausschusssitzung mit einer Vorlage zur Beratung einbringen wolle.

Ziel des Niedersächsischen Weges ist es, den drohenden Artenschwund zu stoppen und mit einem fairen Ausgleich für die Landwirtschaft Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu erhalten. Dafür haben sich Politik, Landwirtschaft und Umweltverbände an einen Tisch gesetzt, um gemeinsame Schritte für mehr Natur-, Arten- und Gewässerschutz zu entwickeln. Der Niedersächsische Weg ist ein verbindlicher Vertrag, der mehr Artenschutz garantiert und der eine faire Honorierung der Leistungen der Landwirte vorsieht. Konkret sind aus dem Vertrag bislang 13 Eckpunktepapiere entstanden, dem Vernehmen nach werden noch weitere Eckpunktepapiere zu bestimmten Themenfeldern folgen.

Den Ausschussmitgliedern liegen umfangreiche Informationen zum Niedersächsischen Weg vor.

Für die Gemeinde Bohmte wird von der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN konkret beantragt, dass

1. Sämtliche landwirtschaftliche Nutzflächen im Eigentum der Gemeinde und ihrer Gesellschaften bei Neuverpachtung oder Auslaufen bestehender Pachtverträge unter der Maßgabe der Einhaltung der einschlägigen Bewirtschaftungsauflagen des Ökologischen Landbaus verpachtet werden. Dabei sind die Bewirtschaftungsauflagen auf den kommunalen Flächen auch dann einzuhalten, wenn der Pächter auf seinen sonstigen Flächen konventionell wirtschaftet. Ausnahmen bedürfen der Begründung und des Beschlusses des Verwaltungsausschusses
2. In den Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen kommunaler Einrichtungen (Verwaltung, Schulen, kommunale Betriebe) grundsätzlich Lebensmittel aus ökologischem Landbau eingesetzt werden. Pächter der Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen sind dazu baldmöglichst zu verpflichten
3. Die Vorgaben für die Bewirtschaftung des Landeswaldes nach § 15 Abs. 4 des Nds. Waldgesetzes auch für Waldflächen im Eigentum der Gemeinde Bohmte angewendet werden. Das umfasst insbesondere die Bewirtschaftung nach dem im niedersächsischen Landeswald geltenden Programm zur „Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung“ (LÖWE). Im Sinne des Natur- und Klimaschutzes weitergehende Bewirtschaftungsstandards bleiben davon unberührt
4. Sämtliche im Rahmen kommunaler Bauleitplanung festgesetzter Kompensationsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB an die zuständige Untere Naturschutzbehörde meldet und die Untere Naturschutzbehörde bittet, diese in das Kompensationskataster nach § 7 Abs. 1 NAGBNatSchG aufzunehmen
5. Bis zum Jahr 2023 ein Biotopverbundkonzept erarbeitet, in dem vor allem die linienhaften Strukturen wie Hecken, Saumstrukturen an Wegen und Gewässern, Feldgehölz Alleen und Baumreihen als Elemente des Biotopverbundes dargestellt und wirksam geschützt werden.

Aus den vorliegenden Unterlagen und den Forderungen dieses Antrages wird deutlich, welche Dimension die Bearbeitung dieses Themas beinhaltet. Daher kann die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt nur eine Sachstandsmitteilung als Zwischenstand geben.

Zu Punkt 1 – Derzeit wird verwaltungsintern aufgearbeitet, welche Flächen landwirtschaftlich genutzt werden und auf welcher Grundlage bzw. bis zu welchem Zeitpunkt diese Flächen an den jeweiligen Nutzer verpachtet sind. Teilweise bestehen nämlich aus der Vergangenheit auch gar keine schriftlichen Pachtverträge. Die Aufarbeitung wird vermutlich noch einige Monate in Anspruch nehmen. Schon jetzt ist zu erwarten, dass die Landwirte bei Vorgabe der Art und Weise der Nutzung der Flächen Abstriche bei der Höhe der Pachtzahlungen verlangen werden, die letztlich auch Auswirkungen die Einnahmesituation des kommunalen Haushaltes bzw. der Wirtschaftspläne ihrer Gesellschaften haben werden.

Zu Punkt 2 – In den Einrichtungen der Gemeinde Bohmte sind verschiedene Dienstleister für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung beauftragt.

Für die Oberschule Bohmte ist die Curom Dienstleistungs-GmbH mit der Versorgung beauftragt. Mit Schreiben vom 26.04.2021 teilt die Firma Curom mit, nach welchen Auswahlkriterien die Beschaffung von Lebensmitteln derzeit erfolgt. Dabei wird derzeit ein besonderes Augenmerk auf die Beschaffung regionaler Produkte gelegt. Eine Verwendung von Lebensmitteln ausschließlich aus ökologischem Landbau wird als „nahezu unmöglich“ bezeichnet. Die entstehenden Mehrkosten werden unverbindlich auf 1,50 € pro Mittagessen kalkuliert. Damit müssten die Kosten für das Mittagessen von Schülerinnen und Schülern von derzeit 3,95 € pro Mahlzeit auf 5,55 € pro Mahlzeit angehoben werden. Dies entspräche einer Steigerung von 38 %.

In der Wilhelm-Busch-Schule und im Kindergarten Hummelhof erfolgt die Belieferung mit Speisen durch die Gaststätte Hüneburg. Grundsätzlich werden bei der Essenszubereitung schon jetzt Produkte aus dem ökologischen Landbau eingesetzt. Schon jetzt gebe es jedoch auch häufiger Probleme bei den Lieferanten dergestalt, dass nicht die benötigten Mengen an Lebensmitteln aus dem ökologischen Landbau geliefert werden können. Wenn nun ausschließlich der Einsatz dieser Produkte gefordert wird, könnte die Bereitstellung durch heimata nahe Lieferanten scheitern. Darüber hinaus würde sich der Preis pro Mittagessen erheblich erhöhen, wobei konkrete Summen von der Gaststätte Hüneburg bislang nicht genannt wurden.

Die Grundschulen in Bohmte und Herringhausen sowie das Familienzentrum Wirbelwind wird durch das Kinderhaus Wittlager Land gGmbH mit Speisen versorgt. Die Geschäftsführung hat uns mitgeteilt, dass die Lieferung von Speisen, die mit Lebensmitteln aus ökologischem Landbau entstammen problemlos entsprechen können. Die Kosten pro Mahlzeit würden dann jedoch auf min. 5,20 € steigen. Derzeit beträgt der Preis pro Mahlzeit 1,95 € für Kindergartenkinder pro Mahlzeit und 3,- € für Grundschüler. Eine Preissteigerung auf 5,20 € würde eine prozentuale Steigerung von 73 % bzw. 266 % bedeuten. Seitens der Geschäftsführung des Kinderhauses wird nicht ausgeschlossen, dass in der weiteren Ausgestaltung der Vorgaben des Nds. Weges noch weitere indirekte Kosten entstehen könnten, die ggfs. ebenfalls über den Essenspreis umzulegen wären.

Zu Punkt 3 – Die Gemeinde Bohmte verfügt derzeit über rund 26 ha Gehölz- und Waldfläche. In dieser Gesamtfläche enthalten sind Straßenseitenstreifen, die einen Baumbewuchs aufweisen und insofern mit in diese Statistik einfließen. Die Frage ist, ob diese Fläche tatsächlich als Waldflächen zu bezeichnen sind. Zur besseren Einordnung hat hierzu ein Gespräch mit Herrn Bezirksförster Karl-Heinz Koopmann stattgefunden. Herr Koopmann hat empfohlen ein sog. Forstbetriebsgutachten in Auftrag zu geben. Ein Forstbetriebsgutachten ist für den Besitzer von Kommunalwaldflächen gem. § 15 Absatz 1 Satz 2 NWaldG ohnehin verpflichtend. Aus diesem Gutachten kann eine optimale Übersicht über die Betriebsstruktur wie Baumartenverteilung, Altersklassen, Vorräte, Zuwächse und nachhaltige Nutzungsmöglichkeiten für die nächsten 10 Jahre generiert werden. Das Gutachten verursacht Kosten in Höhe von rund 1 TEUR. Mit Vorlage des Gutachtens kann erst verlässlich bewertet werden, in welchem Zustand sich die kommunalen Waldflächen der Gemeinde Bohmte befinden und ob die Vorgaben des Nds. Weges bis ins Detail auch in Bohmte umgesetzt werden können.

Vorab sollten an dieser Stelle jedoch schon folgende Aussagen zur aktuellen Bewirtschaftung der Waldflächen des Kommunalwaldes in Bohmte festgehalten werden:

In den landschaftlich geschützten Bereichen (z.B. Gut Streithorst, Nachtigallenweg usw.) wird derzeit schon das nur rein zwingend Notwendige im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt. Abgängige Bäume werden beispielhaft nur soweit gekürzt, dass diese nicht mehr in den Ver-

kehrsräume fallen können. Totholz wird bauseits in den Flächen als Lebensraum für Kleinstlebewesen zurückgelassen.

In Abstimmung mit der Bezirksförsterei Wittlage-West werden aus den gemeindeeigenen Wäldern nur Bäume kommerziell entnommen, wenn dies aus fachlicher Sicht (Bäume stehen zu dicht beisammen) notwendig ist.

Im Übrigen wird seitens der Gemeinde Bohmte kein kommerzieller Holzverkauf aus wirtschaftlichen Gründen verfolgt.

Diese genannten Aspekte dürften schon jetzt den Anliegen des Nds. Weges entsprechen. Zudem werden diese Maßnahmen von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück sehr geschätzt.

Zu Punkt 4 – Das Thema Umsetzung der Kompensationsverpflichtungen aus Bauleitplanungen in der Gemeinde Bohmte war Thema in der VA- Sitzung am 28. April 2021. Exemplarisch wurde für ein Baugebiet in der Gemeinde Bohmte die Komplexität dieser Materie dargestellt. Insbesondere die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf Flächen, die nicht im Eigentum der Gemeinde Bohmte stehen, stellt eine schwierige und konfliktbeladene Thematik dar. In der sich anschließenden Diskussion wurde festgehalten, dass die Thematik nochmals fraktionsintern beraten werden soll, bevor die Verwaltung diesbezüglich weiter agiert. Derzeit werden die Kompensationsverpflichtungen in den Ortschaften Hunteburg und Herringhausen–Stirpe–Oelingen aufgearbeitet. Die Fertigstellung der Zusammenstellung ist bis zum 30.09.2021 geplant. Schon jetzt ist jedoch klar, dass die nachträgliche Umsetzung eingegangener Verpflichtungen finanzielle und personelle Ressourcen erfordern wird. Mit „Bordmitteln“ ist die Umsetzung dieser Aufgabe nicht zu bewerkstelligen.

Zu Punkt 5 – Zunächst einmal ist zu definieren, was mit dem Begriff Biotopverbundkonzept konkret gemeint ist. Folgende Erläuterung findet sich dazu unter <https://www.artenretter-niedersachsen.de/biotopverbund/>

„Erst, wenn Arten sich von einem Lebensraum in andere verbreiten bzw. vermehren können, ist ihr Vorkommen gesichert. Daher ist es wichtig, dass wir die unterschiedlichen Lebensräume miteinander verbinden. Hierfür sind unter anderem linienhafte oder fortlaufende Landschaftselemente wichtig. Biotope können zum Beispiel durch natürliche Uferstreifen an Flüssen, entlang von Hecken, Feldgehölzen und Baumreihen oder über Blühstreifen an Wegen miteinander vernetzt werden. Das nennt man dann Biotopverbund.“

Diesem Thema wäre aus Sicht der Verwaltung nur unter Einschaltung externer Fachleute zu begegnen. Dies setzt allerdings voraus, dass entsprechende Ressourcen (finanziell und personell) auch hierfür bereitgestellt werden. Dieser Vorlage ist der Entwurf einer Karte eines landesweiten Biotopverbundes beigefügt. Darauf basierend könnten weitere Überlegungen für die Gemeinde Bohmte angestellt werden.

Darüber hinaus gibt es schon jetzt viele kleine Aspekte in der täglichen Arbeit der Gemeinde Bohmte, die den Anliegen des Nds. Weges entsprechen.

So ist anzuführen, dass die Maat im und um den Bereich der Biotope im Stirper Bruch in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück durch ein dafür speziell geeignetes Unternehmen durchgeführt wird.

Wo es räumlich und aus verkehrstechnischen Gründen möglich ist, werden durch geschnittene Äste „Benjeshecken“ durch den Hegering optional angelegt.

Seit 2014 wird seitens der Gemeinde Bohmte gänzlich auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur gärtnerischen Unterhaltung und Pflege verzichtet.

Im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht wird das „Unkraut“, welches auf Wegen und Plätzen wächst und unter Umständen zur Gefahrenstelle wird, mit einem Abflamngerät punktuell an der weiteren Ausbreitung gehindert.

Des Weiteren findet ein regelmäßiger Austausch mit dem Verein für Umwelt und Naturschutz Bohmte sowie dem Heimatverein Hunteburg bezüglich Ersatzanpflanzungen und größeren Unterhaltungsmaßnahmen statt.

Herr Dr. Solf erläutert den Antrag noch einmal in Eckpunkten und betont, dass dies keine fixe Idee der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist, sondern vielmehr gesetzlich verpflichtend ist bzw. wird. Dass mit dem Antrag und der Umsetzung viel Arbeit in der Verwaltung verbunden ist, ist ihm grundsätzlich bewusst. Dennoch sollte man das Ganze nicht aus den Augen verlieren. Er wirbt eingehend für die Umsetzung.

Für die weitere Vorgehensweise wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass hier zunächst ein Gespräch mit dem Nds. Landvolk zu der Thematik geführt werden könnte. Der Landvolkverband Osnabrück hat zwischenzeitlich um ein Gespräch mit Vertretern aus Rat und Verwaltung gebeten.

Außerdem bedarf es weiterer Prüfung der Auswirkungen eines etwaigen Beschlusses. Viele Dinge zur Vorbereitung der Klärung wurden angestoßen, die Ergebnisse liegen aber derzeit noch nicht vor.

Der Ausschuss Bauen, Planen und Umwelt nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und regt an, das Gespräch mit dem Nds. Landvolk zu führen und nach weiterer Prüfung der Angelegenheit innerhalb der Verwaltung in der nächsten Sitzung dieses Ausschusses hierüber zu informieren und ggf. das weitere Verfahren abzustimmen.

zu 15 Mitteilungen und Anfragen

keine



Mathias Westermeyer
Ausschussvorsitzender



Tanja Strotmann
Bürgermeisterin



Anne Breford
Protokollführerin